

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Kantonales Steueramt

Rechtsdienst

Yasin Yildirim, lic. iur.
Juristischer Mitarbeiter
Tellistrasse 67, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 25 08
yasin.yildirim@ag.ch
www.ag.ch/steuern

Rano & Huutch help for animals
c/o Herr Viktor Stutz
Gyrenstrasse 11f
8967 Widen

11. Juli 2023 / vt

GEKO-Nr. 6037

Verfügung

Steuerbefreiung Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer

I.

Unter dem Namen Rano & Huutch help for animals besteht ein Verein (Statuten vom 28.03.2021) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Neuenhof.

II.

Gemäss § 14 Abs. 1 lit. c des aargauischen Steuergesetzes (StG) und Art. 56 Bst. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Vorbehalten bleiben § 14 Abs. 2 und 3 StG.

Eine gemeinnützige Zweckverfolgung setzt eine Tätigkeit voraus, welche im Interesse der Allgemeinheit liegt und aus gesellschaftlicher Gesamtsicht als förderungswert gilt. Eine Steuerbefreiung schliesst zudem die Verfolgung von Erwerbs- und Selbsthilfeszwecken aus. Unter Hintansetzung der eigenen Interessen und unter Einsatz personeller und/oder finanzieller Mittel werden Opfer zu Gunsten der Allgemeinheit erbracht. Dabei muss der Kreis der Personen, denen die Förderung bzw. Unterstützung zukommt, grundsätzlich offen sein. Schliesslich müssen die Mittel der juristischen Person für immer dem steuerbefreiten Zweck verhaftet sein.

III.

1.

Der Verein Rano & Huutch help for animals verfolgt gemäss Art. 2 der Vereinsstatuten folgenden Zweck:

"Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die finanzielle, ideelle und direkte Unterstützung von Tieren, insbesondere von Hunden und Nutztieren im In- und Ausland. Er kann direkt helfen oder andere gemeinnützige Organisationen unterstützen. Er fördert in der Öffentlichkeit das Verständnis für Tiere, insbesondere für Hunde und Nutztiere."

2.

a)

Aus den eingereichten Unterlagen wird ersichtlich, dass sich der Verein für die finanzielle und ideelle Unterstützung von Tieren in der Not einsetzt. Hierfür liefert er Futter und Kleiderspenden an Tierheime in Rumänien, lanciert Kastrationskampagnen, setzt sich für die Tierrettung und Vermittlung ein und übernimmt Tierarztkosten (vgl. Ziff. 2.1. Gesuchsformular, Jahresbericht 2021, Art. 2 Vereinsstatuten). Wo direkte Hilfe durch den Verein nicht möglich ist, leistet er finanzielle Unterstützung an gemeinnützige Tierschutzorganisationen, welche den gleichen Zweck verfolgen wie der Verein Rano & Huutch selbst (Ziff. 2.2. Gesuchsformular). Demnach setzt sich der Verein im Bereich des Tierschutzes ein. Tätigkeiten im Bereich des Tierschutzes werden als förderungswert betrachtet und liegen im Allgemeininteresse (vgl. dazu Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994 betreffend Steuerbefreiung, Ziffer II. 3a).

b)

Damit Gemeinnützigkeit vorliegt, muss die im Allgemeininteresse liegende Tätigkeit uneigennützig erfolgen. Uneigennützigkeit ist gegeben, wenn mit den Leistungen an Dritte erhebliche personelle oder finanzielle Opfer erbracht werden, wenn also der Leistung keine Gegenleistung gegenübersteht. Opfer können erbracht werden durch Leistungen aus dem Vermögen oder dem Ertrag eines Vermögens, wie Spenden, Legate, Schenkungen, oder durch Verzicht auf Forderungen etc. (KLÖTI-WEBER/SCHUDEL/SCHWARB [Hrsg.], Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 5. Aufl., Muri-Bern 2023, § 14 N 42).

Die finanziellen Mittel des Vereins werden in erster Linie durch Geldspenden (55% des Gesamtertrags) generiert. Daneben setzen sich die Erträge des Vereins aus Mitgliederbeiträgen, Beitrittsgebühren der Aktivmitglieder sowie Erträgen aus Vereinsaktivitäten und Vermögenserträgen zusammen (Art. 17 Vereinsstatuten, Jahresrechnung 2021). Die Vereinsmitglieder sind allesamt ehrenamtlich tätig und verrichten jährlich ungefähr 400 Stunden Arbeit (Ziff. 2.5 und 2.5 Gesuchsformular). Folglich erbringen der Verein und seine Mitglieder sowohl personelle wie auch finanzielle Opfer zu Gunsten von Dritten und handeln demnach uneigennützig.

c)

Die Tätigkeit des Vereins darf zudem nicht gleichzeitig den wirtschaftlichen oder persönlichen Eigeninteressen der juristischen Person oder ihrer Mitglieder dienen. Uneigennützigkeit im steuerrechtlichen Sinn fehlt daher, wo vorwiegend Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke verfolgt werden. Erwerbszwecke verfolgt, wer im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf oder in Monopolstellung, also planmässig, unter Einsatz von Kapital und Arbeit, nach kaufmännischer Art gewerbsmässig tätig ist (SGE vom 19.12.2013, 3-RV.2012.155/3-BB.2012.14, E. 4.5.3.2.1). Aus den eingereichten Unterlagen ergeben sich keine Hinweise, welche auf einen Selbsthilfe- oder Erwerbszweck des Vereins oder seiner Mitglieder hindeuten würden (vgl. Jahresrechnung 2021, Jahresbericht 2021).

d)

Der gesuchstellende Verein wurde am 28. März 2021 gegründet. Aktuell liegt deswegen lediglich die Jahresrechnung und -bericht von 2021 vor. Nach Ablauf von zwei Jahren muss die tatsächliche Tätigkeit aufgrund der Jahresrechnungen und Jahresberichte 2022 und 2023 überprüft werden.

3.

Schliesslich müssen die der steuerbefreiten Zwecksetzung gewidmeten Mittel unwiderruflich, das heisst für immer, den wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Zwecken verhaftet sein, was in einer unabänderlichen Bestimmung in den Statuten geregelt sein muss (Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994, Ziff. II. 2c). Die Liquidationsbestimmung gemäss Art. 22 der Statuten ist in dieser Hinsicht hinreichend.

4.

Es kann somit festgestellt werden, dass der Verein Rano & Huutch help for animals **gemeinnützige Zwecke** verfolgt. Für den Gewinn und das Kapital, welche diesem Zweck gewidmet sind, kann der Verein von der Steuerpflicht befreit werden.

IV.

Demgemäss wird **verfügt**:

1. Der Verein Rano & Huutch help for animals mit Sitz in Neuenhof wird wegen der Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von den Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer befreit (§ 14 Abs. 1 lit. c StG und Art. 56 Bst. g DBG). Vorbehalten bleiben § 14 Abs. 2 und Abs. 3 StG.
2. Eine allfällige Änderung der Vereinsstatuten, eine Abkehr von der ausgeübten Tätigkeit oder die Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Postfach, 5001 Aarau, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind auch Jahresberichte und Jahresrechnungen einzureichen sowie weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Als neugegründete Institution ist der Verein verpflichtet, seine Jahresrechnungen und Jahresberichte für die Jahre 2022 und 2023 unaufgefordert dem Rechtsdienst des Kantonalen Steueramts Aargau einzureichen.

V.

Freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Verein Rano & Huutch help for animals können steuerlich in Abzug gebracht werden, wenn die freiwilligen Leistungen in der Steuerperiode insgesamt mindestens Fr. 100.– erreichen (Beispiel: Fr. 50.– an den Verein Rano & Huutch help for animals und Fr. 50.– an die Institution XY, an die steuerlich abzugsfähige freiwillige Leistungen möglich sind). Der Abzug darf 20 % des Reineinkommens nicht übersteigen (§ 40a Abs. 1 StG; Art. 33a DBG). Juristische Personen können freiwillige Leistungen bis zu 20 % des steuerbaren Reingewinns als geschäftsmässig begründeten Aufwand verbuchen (§ 69 Abs. 1 lit. c StG; Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

VI.

Ohne Gegenbericht **innerhalb von 30 Tagen** wird davon ausgegangen, dass der Verein Rano & Huutch help for animals einer Publikation in der Liste der Institutionen mit gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken zustimmt.

VII.

Das Kantonale Steueramt kann in jeder Steuerperiode überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gegeben sind (§ 217 Abs. 2 StG).

Kantonales Steueramt

Rechtsdienst



Yasin Yildirim, lic. iur.
Juristischer Mitarbeiter

Verteiler

- Rano & Huutch help for animals
- Gemeinderat Neuenhof
- Kantonales Steueramt, Sektion Juristische Personen

Rechtsmittel

Gegen die Verfügung betreffend **Kantons- und Gemeindesteuern** können der Verein und der Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung hinweg gerechnet beim Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Postfach, 5001 Aarau, schriftlich Einsprache erheben.

Gegen die Verfügung betreffend die **direkte Bundessteuer** kann der Verein innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung hinweg gerechnet beim Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Postfach, 5001 Aarau, schriftlich Einsprache erheben.